



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.03.2024
 Beginn: 19:15 Uhr
 Ende: 20:43 Uhr
 Ort: in der Grundschule Prutting, Sitzungszimmer

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting**
 waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: Erster Bürgermeister Johannes
 Thusbaß

Schriftführer/in war: Gabi Ertl

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter

Bucher, Agnes

Fortner, Georg

Huber, Mathias, Dr.

Linner, Petra

Maier, Hans

Nour-El-Din, Rainer

ab 19:17 Uhr (TOP 2)

Schäffner, Markus

ab 19:22 Uhr (TOP 2)

Schmid, Franz-Josef

Schöne, Stefan

Stein, Barbara

Vorderhuber, Christoph

Wimmer, Mathias

Wimmer, Tobias

Schriftführer/in

Ertl, Gabi

Verwaltung

Jokic, Slaven

Klinginger, Daniela

Thusbaß
 Erster Bürgermeister

Ertl
 Schriftführer/in

Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung; Beschlussfassung
2. Asylsituation in Prutting
3. Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostensatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren; Beratung und Beschlussfassung
4. Haushalt 2024; Beratung und Beschlussfassung
5. Neuerlass einer Benutzungssatzung der Gemeinde Prutting für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Prutting; Beratung und Beschlussfassung
6. Neuerlass einer Gebührensatzung für die Benutzungsgebühren in der Mittagsbetreuung der Gemeinde Prutting; Beratung und Beschlussfassung
7. Umgestaltung Bolleyhaus: Beauftragung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Prutting mit der Planung und Umgestaltung des Bolleyhauses; Beratung und Beschlussfassung
8. Wärmeversorgung Prutting; Neubau Biomasseheizwerk und Nahwärmenetz
9. Sachstand Kommunale Wärmeplanung
10. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting sowie Bebauungsplan Nr. 56 "Prutting, Kirchenholzstraße"; Änderungs- und Aufstellungsbeschluss
11. Brenner-Nordzulauf - Dialogforum Innleiten-Kirnstein; Benennung einer neuen Stellvertretung von Frau Klinginger; Beratung und Beschlussfassung
12. Regionalplan Südostoberbayern - 17. Teilfortschreibung "Kapitel B V 7 Energieversorgung - Windenergie - Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst" Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG
13. Verwaltungsstreitsache Gemeinde Prutting gegen Freistaat Bayern wegen Teilversagung der Genehmigung einer Änderung des Flächennutzungsplans; Zwischenergebnis der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtes in München am 27.02.2024

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung, es liegen keine vor.

1.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung; Beschlussfassung
-----------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024 zu.

Die Abstimmung findet aufgrund damaliger Abwesenheit ohne das Gemeinderatsmitglied Tobias Wimmer statt.

Ja: 12 Nein: 0

2.	Asylsituation in Prutting
-----------	----------------------------------

Sachverhalt:

Derzeit sind in der Gemeinde Prutting 25 Asylbewerber gemeldet. Aufgrund aktueller Zahlen des Landratsamtes Rosenheim müsste die Gemeinde wegen der aktuellen Einwohnerzahl die Quote von 2,36 (Königsteiner Schlüssel) erfüllen. Um die Quote zu erfüllen, müssten in der Gemeinde gesamt 69 Asylbewerber untergebracht werden.

Es soll im Gemeinderat diskutiert werden, wie die 44 weiteren Personen untergebracht werden könnten.

Vorschlag aus dem Gemeinderat:

Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung soll vorgelegt werden:

- welche Grundstücke für den Bau einer Asylunterkunft in Frage kommen würden
- Kalkulation der Kosten von Grundstück und Gebäude.

Kenntnisnahme

3.	Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren; Beratung und Beschlussfassung
-----------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz können Gemeinden Satzungen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erlassen.

Satzungsentwurf:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Prutting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Prutting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt¹⁾,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung¹⁾.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Prutting vom 21.12.2001 wird aufgehoben.

Gemeinde Prutting, Datum

(Siegel)

Johannes Thusbaß
Erster Bürgermeister

1) soweit vorhanden

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze ab 01.04.2024

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 632 bzw. 226 bzw. 148 bzw. 50 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	6,16 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	12,71 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	16,55 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei den jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung von 20 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	43,07 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	131,19 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	220,34 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 28,00 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. Ä.) angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 € berechnet. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting erlässt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren. Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Ja: 15 Nein: 0

4. Haushalt 2024; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Gemeindekämmerer Slaven Jokic stellt dem Gemeinderat der Gemeinde Prutting den Gemeindehaushalt für das Jahr 2024 vor, nachdem über diesen bereits im Haupt –und Finanzausschuss am 17.01.2023 und im Gemeinderat am 20.02.2024 umfangreich beraten wurde.
Anbei auch der bereits vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens beschlossene Wirtschaftsplan 2023.

Folglich sind die Haushaltsbeschlüsse zu beschließen:

Beschluss:

Gesamtbeschluss zum Haushalt 2024:

1. Aufgrund Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Prutting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.015.970,00 €
und im		
Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.641.750,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.500.000,00 Euro festgelegt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für 2025 auf 2.295.000,00 Euro, 2026 auf 2.550.000,00 Euro, 2027 auf 3.000.000,00 und für 2028 auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)^{325 v. H.}

b) für die Grundstücke (B)

325 v. H.

c) Gewerbesteuer

325 v. H.

(alle wie bisher)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000,00 Euro festgesetzt.

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Ja: 15 Nein: 0

Zum Haushalt 2024 der Gemeinde Prutting wird folgender Stellenplan beschlossen:

siehe Anhang - Stellenplan 2024

Beschluss:

Dem Stellenplan wird zugestimmt.

Ja: 15 Nein: 0

2. Der Finanzplan der Gemeinde Prutting für die Jahre 2023 bis 2027 schließt mit folgenden Summen:

	Euro
2023	11.771.000,00
2024	13.614.000,00
2025	14.658.000,00
2026	13.415.000,00
2027	13.616.000,00

Beschluss:

Dem Finanzplan wird zugestimmt.

Ja: 15 Nein: 0

3. Das Investitionsprogramm der Gemeinde Prutting für die Jahre 2024 bis 2027 umfasst folgende Summen:

	Euro
2024	4.966.000,00
2025	6.163.000,00
2026	4.863.000,00
2027	4.178.000,00

Beschluss:

Dem Investitionsprogramm wird zugestimmt.

Ja: 15 Nein: 0

4. Wirtschaftsplan 2024 des Kommunalunternehmens der Gemeinde Prutting

Kenntnisnahme

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

5. **Neuerlass einer Benutzungssatzung der Gemeinde Prutting für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Prutting; Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten und Einrichtungen gem. Art. 23 GO Satzungen erlassen. Deshalb erlässt die Gemeinde Prutting ihre Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung aufgrund der Bedarfsplanung für das Schuljahr 2024/2025 neu.

Der Satzungsentwurf wurde dem Landratsamt Rosenheim zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt. Von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde ergaben sich keine Beanstandungen.

Es folgt nun der Satzungsbeschluss.

Beschluss:

**Satzung der Gemeinde Prutting
über die Benutzung der Mittagsbetreuung**

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

1. Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Prutting. Der Besuch ist freiwillig.
2. Das Betreuungsjahr in der Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende des Schuljahres.

§ 2

Öffnungs- und Schließzeiten

1. Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis Donnerstag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.
2. Die Mittagsbetreuung schließt sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht an. Die Hausaufgabenbetreuung findet in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr statt.
3. Während der Ferienzeit sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.
Ferienbetreuung wird gesondert angeboten und muss individuell angemeldet werden. Die angebotenen Ferienbetreuungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung ist regelmäßig. Sollte das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, ist dies schriftlich oder mündlich, spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung der Leitung der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
5. Der Träger ist berechtigt, die Betreuungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
6. Der Träger ist berechtigt, die Mittagsbetreuung zeitweilig zu schließen:
 - bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann,
 - bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt,
 - an bis zu fünf Tagen im Jahr zu Zwecken der Fortbildung und Schulung des Betreuungspersonals.

Die Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahmekriterien

1. Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
2. Aufgenommen werden alle Kinder die die Grundschule Prutting besuchen.
3. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird),
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Notlage befinden,
 - Geschwisterkinder.
4. Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Personenberechtigten werden von der Aufnahme / Nichtaufnahme verständigt.
6. Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen.

§ 4 Anmeldung

Eine Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist bei der Gemeinde Prutting bis spätestens 10. Mai für das kommende Schuljahr möglich.

Die Anmeldungen sind verpflichtend. Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personenberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck steht ein Formular zur Verfügung, welches ausgefüllt und unterschrieben an den Träger zurückzugeben ist. Eine Anmeldung ist für zwei bis fünf feste Tage pro Woche möglich. Eine Anmeldung für einen einzelnen Tag kann nicht erfolgen.

§ 5 Verpflegung

Die Personensorgeberechtigten haben ebenfalls die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen zu den Betreuungszeiten hinzubuchen, welches gemeinsam mit den Betreuerinnen im Gruppenraum eingenommen wird. Das Essen wird von einem Caterer geliefert.

§ 6 Unfallversicherung

Für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII. Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des offenen Ganztagsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung.

§ 7 Aufsichtspflicht

1. Die Gemeinde Prutting übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter der Mittagsbetreuung gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt.
2. Erfolgt die Abholung des Kindes durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten, ist dies der Leitung der Mittagsbetreuung mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 8 Haftung

1. Für die Beschädigung und den Verlust von Garderobe und Schulunterlagen und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Schuleigentums durch Kinder haften deren Sorgeberechtigten für den Schaden.

§ 9 Krankheiten

1. Kinder die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen sind unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung unter Angabe der Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
4. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen können nach § 46 Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

§ 10 Erweiterung / Verkürzung / Abmeldung durch die Sorgeberechtigten

1. Eine Erweiterung der Betreuungszeit kann zum 01. eines Monats erfolgen.
2. Eine Verkürzung der Betreuungszeit oder eine Abmeldung ist nur zum 01.03. eines Jahres möglich.
3. Änderungen im laufenden Schulhalbjahr sind nur in dringenden Fällen zulässig.
4. Durch den Sorgeberechtigten ist eine Erweiterung / Verkürzung / Abmeldung ausschließlich in schriftlicher Form vorzunehmen.

§ 11 Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören, können von der Leitung, in Absprache mit der Fachbereichsleitung und dem Träger, ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.
2. Werden Sorgeberechtigte trotz Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.
3. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende das Benutzungsverhältnis gekündigt werden.

§ 12

Mitarbeit Personensorgeberechtigte

1. Eine wirkungsvolle Betreuungszeit hängt von der verständnisvollen Mitarbeit der Personenberechtigten ab.
2. Die Personenberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderung und Abwesenheit sind rechtzeitig zu melden.

§ 13 Gebühren

Die Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind in der separaten Gebührensatzung geregelt und festgesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Prutting, den 13.03.2024

Johannes Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ja: 15 Nein: 0

6. Neuerlass einer Gebührensatzung für die Benutzungsgebühren in der Mittagsbetreuung der Gemeinde Prutting; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten und Einrichtungen gem. Art. 23 GO Satzungen erlassen. Deshalb erlässt die Gemeinde Prutting die Gebührensatzung für Benutzungsgebühren in der Mittagsbetreuung aufgrund der Bedarfsplanung für das Schuljahr 2024/2025 neu.

Der Satzungsentwurf wurde dem Landratsamt Rosenheim zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt. Von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde ergaben sich keine Beanstandungen.

Es folgt der Satzungsbeschluss.

Beschluss:

**Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Prutting**

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Mittagsbetreuung an der Grundschule Prutting

- Benutzungsgebühren
- sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Benutzungsgebühren für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 10 ½ Monate (ausgenommen August und September zur Hälfte) erhoben.

Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten. Diese wird durch einen Bescheid festgesetzt.

§ 4 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Sodann fortlaufend zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Mittagsbetreuung.
2. Die Gebühr für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Eine unentschuldigte Abwesenheit sowie eine kurzfristige Abmeldung des Mittagessens lässt die Gebührenpflicht unberührt.
3. Die Gebühr für die Betreuung wird jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung / Änderung nicht zurückerstattet.
Die Gebühr für die Verpflegung ist im Nachhinein und zwar zum 20. des Folgemonats fällig.
4. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Prutting eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

§ 6 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat wird folgende Grundgebühr unabhängig von Schließtagen abhängig von der Buchungszeit erhoben:

Buchungszeiten	Gebühr pro Monat
2 Tage bis 12:45 Uhr	36,40 €
3 Tage bis 12:45 Uhr	52,50 €
4 Tage bis 12:45 Uhr	67,20 €
5 Tage bis 12:45 Uhr	79,80 €
2 Tage bis 14:00 Uhr	58,80 €
3 Tage bis 14:00 Uhr	82,20 €
4 Tage bis 14:00 Uhr	98,40 €
5 Tage bis 14:00 Uhr	117,00 €
2 Tage bis 15:30 Uhr	81,60 €
3 Tage bis 15:30 Uhr	105,00 €
4 Tage bis 15:30 Uhr	127,60 €
2 Tage bis 16:00 Uhr	88,00 €
3 Tage bis 16:00 Uhr	114,00 €
4 Tage bis 16:00 Uhr	140,00 €
1 Tag bis 12:45 Uhr (nur in Kombination)	18,00 €
1 Tag bis 14:00 Uhr (nur in Kombination)	28,00 €
1 Tag bis 15:30 Uhr (nur in Kombination)	41,50 €
1 Tag bis 16:00 Uhr (nur in Kombination)	48,00 €

Die Mittagsbetreuung ist an mindestens zwei Tagen pro Woche zu buchen.

2. Die Verpflegungsgebühr beträgt 4,28 € pro Mahlzeit.

§ 7 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 5,00 Euro und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt. Auf die Verpflegungsgebühr erfolgt keine Ermäßigung.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Gemeinde Prutting übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter der Mittagsbetreuung gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt.

Erfolgt die Abholung des Kindes durch eine andere Person als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Leitung der Mittagsbetreuung mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Prutting, den 13.03.2024

Johannes Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ja: 15 Nein: 0

7.	Umgestaltung Bolleyhaus: Beauftragung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Prutting mit der Planung und Umgestaltung des Bolleyhauses; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Sachverhalt:

Die Sanierung und Umgestaltung der gemeindlichen Liegenschaft "Bolleyhaus" soll durch das Kommunalunternehmen Prutting umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Prutting beauftragt das Kommunalunternehmen Prutting als Generalübernehmer mit der Sanierung und Umgestaltung des Bolleyhauses. Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages beauftragt.

Ja: 15 Nein: 0

8.	Wärmeversorgung Prutting; Neubau Biomasseheizwerk und Nahwärmenetz
----	---

Sachverhalt:

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Am 28.02.24 fand im Dorfstadl eine Bürgerversammlung zum Thema Nahwärme statt. Nach der sehr informativen Veranstaltung ist die Zahl der Interessierten auf 150 angestiegen. Die Präsentation der Informationsveranstaltung ist auf der Homepage der Gemeinde Prutting einsehbar.

Kenntnisnahme

9. Sachstand Kommunale Wärmeplanung
--

Sachverhalt:

Der Förderantrag wurde bisher noch nicht gestellt, aktuell warten wir auf die Wiedereröffnung des Förderportals. Allerdings hat ein Ministeriumwechsel stattgefunden – daher ist es unklar ob die Formalitäten gleichbleiben. Welche Förderquote nun gilt, da die Gemeinde Prutting noch nicht gesetzlich verpflichtet ist, bleibt nun abzuwarten. Eventuell sind 70 % über den Freistaat möglich - anstatt 60 % über den Bund. Die Sachbearbeiter hierzu bleiben weiterhin dran und halten uns auf dem Laufenden.

Kenntnisnahme

10. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting sowie Bebauungsplan Nr. 56 "Prutting, Kirchenholzstraße"; Änderungs- und Aufstellungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting beabsichtigt für eine Teilfläche des Grundstücks Flst. 293 an der Kirchenholzstraße in Prutting eine Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauland.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beschließt die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Prutting, Kirchenholzstraße“. Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanung erstreckt sich auf das Grundstück Flur-Nr. 293 Teilfläche Gemarkung und Gemeinde Prutting.

Der Änderungsbeschluss sowie der Aufstellungsbeschluss sind ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt ein Honorarangebot bei einem qualifizierten Planungsbüro für die Erstellung der Planung einzuholen und zu vergeben.

Ja: 14 Nein: 1

11.

Brenner-Nordzulauf - Dialogforum Innleiten-Kirnstein; Benennung einer neuen Stellvertretung von Frau Klinginger; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Pruttinger Anliegen im Dialoggremium Innleiten-Kirnstein vertreten, mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.10.2021, folgende Personen:

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß – als Vertreter der Gemeinde
 Daniela Klinginger – als Vertreterin der Verwaltung
 Barbara Stein - als Vertreterin der Bürgerinitiative

Als Stellvertreter wurden benannt:

Thusbaß
 Erster Bürgermeister

Ertl
 Schriftführer/in

Dr. Mathias Huber
 Maria Huber
 Mathias Wimmer

Aufgrund des Wechsels von Frau Huber vom Bauamt ins Hauptamt zum 01.03.2024 ist die Stelle der Stellvertretung von Frau Klinginger neu zu besetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting beschließt folgende Person als Stellvertretung von Frau Klinginger in das Dialoggremium Innleiten-Kirnstein aufzunehmen: Sarah Horn.

Ja: 14 Nein: 0

Die Abstimmung erfolgt aufgrund kurzer Abwesenheit ohne Gemeinderatsmitglied Petra Linner.

12.	Regionalplan Südostoberbayern - 17. Teilfortschreibung "Kapitel B V 7 Energieversorgung - Windenergie - Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst" Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG
------------	--

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 17. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie – Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst“ beschlossen.

Hierzu sind die Verfahrensunterlagen ab dem 04. März 2024 in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 17. Fortschreibung eingestellt:

<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/17-fortschreibung/>

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 15. April 2024 besteht die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, dass ihren Wirkungskreis betreffende Belange nicht berührt sind oder Einverständnis besteht.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigegefügtten Schreiben.

Kenntnisnahme

13.	Verwaltungsstreitsache Gemeinde Prutting gegen Freistaat Bayern wegen Teilversagung der Genehmigung einer Änderung des Flächennutzungsplans; Zwischenergebnis der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtes in München am 27.02.2024
------------	---

Sachverhalt:

Das folgende weitere Vorgehen wurde vom Gericht festgelegt:

Thusbaß
 Erster Bürgermeister

Ertl
 Schriftführer/in

1. Das Landratsamt Rosenheim, als Beklagte, legt dem Gericht so schnell wie möglich die vollständigen Akten zur Aufstellung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zur Prüfung vor. Die Klägerseite (= Gemeinde bzw. anwaltliche Vertretung) hat das Recht auf Akteneinsicht sowie Gelegenheit zur Äußerung/Abgabe einer Stellungnahme.
2. Es wurde vereinbart in ein schriftliches Verfahren überzugehen, so dass mit einer Entscheidung in wenigen Monaten zu rechnen ist.

Kenntnisnahme

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt die Sitzung um 20:43 Uhr.

★ ★ ★

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in